

Koop, A.

Gesendet: Donnerstag, 19. September 2024 16:22
Betreff: AW: SR/HA/005/2023-28, 03.06.2024, 5. Sitzung des Hauptausschusses

Rechtliche Einordnung:

Grundsätzlich ist jeder Fachausschuss für die Vorberatung der ihm übertragenen Aufgaben zuständig; diese Zuständigkeiten sind in der Hauptsatzung sowie im sogenannten Zuständigkeitskatalog näher geregelt. Die Zuständigkeiten des AWTS als Werkausschuss des Eigenbetriebs befinden sich zudem in der Betriebssatzung der RZ-WB. Nach § 45b Abs. 3 GO kann der Hauptausschuss ein begleitendes Votum zur Vorberatung abgeben. Dieses Votum gilt als ergänzender Beschlussvorschlag und ist – zusammen mit der Beschlussempfehlung des Fachausschusses – der Stadtvertretung vorzulegen. Entsprechend können zu jeder Sachangelegenheit auch einzelne Anträge gestellt werden; nach der Geschäftsordnung sind diese gesondert auf die Tagesordnung zu setzen und mit ihr zuzustellen, obgleich sie – wie auch im HA geschehen – unter dem eigentlichen TOP, auf den sich der Antrag bezieht, zu behandeln sind. So sind auch mündliche Anträge im Beratungsverlauf möglich. Dies bedeutet somit auch, dass ergänzende Sachanträge in der Beratungsreihenfolge zulässig sind, gleichwohl eine vorherige Beratung im Fachausschuss je nach Einzelfall erstrebenswert wäre. Das Instrument der Sachanträge gem. § 15 Geschäftsordnung dient primär der Ergänzung der Tagesordnung um neue Sachthemen, kann sich jedoch auch auf bereits vorberatende Themen beziehen.

Ratzeburg, 27.09.2024
i. A. Axel Koop



Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Fachbereich Zentrale Steuerung und Finanzen

Tel. (0 45 41) 80 00-110
Fax (0 45 41) 80 00-9999
koop@ratzeburg.de
www.ratzeburg.de

Von: Jürgen Hentschel <info@hentschel-co.de>

Gesendet: Freitag, 7. Juni 2024 10:17

An: Wannags, F. <Wannags@Ratzeburg.de>; Koop, A. <Koop@Ratzeburg.de>; fraktion <fraktion@frw-mail.de>

Betreff: Re: SR/HA/005/2023-28, 03.06.2024, 5. Sitzung des Hauptausschusses

Hallo Frau Wannags,

gegen TOP 2 der Niederschrift lege ich Einspruch ein und bitte um Abänderung.

Bei der Feststellung der Tagesordnung hatte ich angemerkt, dass ich rechtliche Bedenken habe den CDU Antrag unter Punkt 19.1 als eigenständigen Antrag zu behandeln, da dieser Antrag nicht in den Zuständigkeitsbereich des

Hauptausschusses fällt. Der Vorsitzzende hatte dies zur Kenntnis genommen und bat um die Aufnahme in die Niederschrift. Dieser Einwand fehlt.

In § 9 der Hauptsatzung Stadt Ratzeburg i.V.m. § 45 b der GO SH sind die Aufgaben des Hauptausschusses genau beschrieben. Der CDU Antrag fällt m.E. nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses sondern ist Sache des Fachausschusses (AWTS)

Die Einordnung der Zuständigkeit hätte vor Erstellung der Tagesordnung vom Vorsitzende vorgenommen werden müssen. Dies ist m.E. nicht geschehen.

Ich bitte daher die Verwaltung um eine kurze rechtliche Einordnung, ob der CDU Antrag in dieser Form als eigenständiger Punkt hätte im HA behandelt werden können.

Vielen Dank und schönes WE

J. Hentschel

- Fraktionsvorsitzender-

Am 07.06.2024 um 08:57 schrieb Wannags, F.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich die Niederschrift über die vergangene 5. Sitzung des Hauptausschusses am 03.06.2024. Sie wird in Kürze auch im Rats- und Sitzungsinformationssystem zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Frauke Wannags



Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Fachdienst Personal und Organisation
Tel. (0 45 41) 80 00-121
Fax (0 45 41) 80 00-109
wannags@ratzeburg.de
www.ratzeburg.de

--
Herzliche Grüße

Jürgen Hentschel
Hentschel & Co.
Am Markt 8 | 23909 Ratzeburg
04541 - 859545

Was sind Käufer aktuell bereit für Ihre Immobilie zu bezahlen?
Mit wenigen Klicks zum Wert Ihrer Immobilie:

<https://hentschel-co.de/immobilienbewertung/>